



## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Investitionsversprechen einhalten – Normenkontrolle zum Sondervermögen einleiten**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein abstraktes Normenkontrollverfahren gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten, um die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIKG) sowie den Haushaltsgesetzen 2025 und 2026 mit dem Grundgesetz überprüfen zu lassen.

Begründung:

Mit Art. 143h Grundgesetz hat der verfassungsändernde Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, ein kreditfinanziertes Sondervermögen zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen einzurichten.

Der verfassungsrechtliche Zweck verlangt, dass die Mittel ausschließlich für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden und nicht an die Stelle bestehender oder bereits geplanter Ausgaben treten. Nur dann kann das Sondervermögen den angestrebten Modernisierungsschub und nachhaltige Wachstumsimpulse

entfalten. Diese Zusätzlichkeit wird daran bemessen, dass eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird.

Aktuelle Analysen führender wirtschaftswissenschaftlicher Institute begründen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln zeigen, dass im Jahr 2025 rund 86 Prozent der Mittel nicht für zusätzliche Investitionen verwendet werden. Das ifo Institut kommt sogar zu dem Ergebnis, dass bis zu 95 Prozent der neu aufgenommenen Schulden nicht in zusätzliche Infrastrukturinvestitionen fließen.

Diese Zahlen sprechen dafür, dass das Sondervermögen in erheblichem Umfang dazu genutzt wird, bestehende Haushaltsverpflichtungen zu finanzieren oder zu ersetzen.

Das widerspricht geltendem Verfassungsrecht: Dem in Art. 143h Absatz 1 Grundgesetz verankerten Gebot der Zusätzlichkeit.

Wer Schulden macht, ohne zusätzliche Investitionen zu schaffen, verschiebt Lasten einseitig in die Zukunft.

Angesichts dieser erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ausgestaltung und Verwendung des Sondervermögens ist eine verfassungsgerichtliche Klärung geboten. Nur so kann sichergestellt werden, dass kreditfinanzierte Mittel tatsächlich den vorgesehenen zusätzlichen Investitionszwecken dienen und das Wirtschaftswachstum langfristig stützen.

Annabell Krämer

und Fraktion